

## **Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.**

**zum Empfehlungsverfahren 2020/7-IX der Clearingstelle  
EEG|KWKG vom 24. Februar 2020 bezüglich Anwendungs-  
fragen des MsbG – Teil 4**

Freising, 07. April 2020

Im Namen seiner knapp 5.000 Mitglieder bedankt sich der Fachverband Biogas e.V. sowohl für die Einleitung des Empfehlungsverfahrens bezüglich der Anwendungsfragen des MsbG (Teil 4) als auch für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

## A. Eröffnungsbeschluss

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 6. Februar 2020 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic sowie ihre Beisitzer Brosziewski und Hartmann einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG ein Empfehlungsverfahren „Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4“ zu folgenden Fragen einzuleiten:

### Eröffnungsbeschluss (Korrektur)

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 24. Februar 2020 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic sowie ihre Beisitzer Brosziewski und Hartmann einstimmig beschlossen, die Fragen im am 6. Februar 2020 eingeleiteten Empfehlungsverfahren 2020/7-IX „Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4“ wie folgt zu fassen (Änderungen sind kursiv hervorgehoben):

- „1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?
2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:
  - (a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrunde zu legen?
  - (b) Welche Anlagenzusammenfassungsverordnungen sind ggf. anzuwenden?
3. Muss bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kW<sub>p</sub> bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kW<sub>p</sub>

- (a) gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur unter den in der Empfehlung 2014/31, Leitsatz 6 genannten Voraussetzungen oder
  - (b) ggf. gemäß MsbG stets
- ein Erzeugungszähler vorgehalten werden?
4. Kann gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?“

## B. Stellungnahme

### Ad 1: Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?

Der Begriff der Anlage ist im MsbG nicht legal definiert. In § 2 Nr. 1 MsbG wird allerdings der Anlagenbetreiber näher bestimmt. Anlagenbetreiber ist demnach *„der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498).“*

Dies ist als Hinweis darauf zu werten, dass bei einem Verweis vom MsbG auf das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ bzw. das „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ der in § 2 Nr. 1 MsbG genannten jeweiligen Fassung des EEG 2014 bzw. des KWKG Bezug genommen wird. Es handelt sich um einen statischen Verweis. Das bedeutet, dass bei einer Auslegung die damalige Rechtslage und damit der Anlagenbegriff des explizit genannten EEG 2014 zugrunde zu legen ist. Welche Argumente für einen statischen Verweis vom MsbG auf die konkrete Fassung des EEG 2014 bzw. KWKG sprechen, wird zunächst **unter a.** dargelegt bevor **unter b.** auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen eingegangen wird.

#### a. Statischer Verweis vom MsbG auf das EEG bzw. KWKG

Nach dem **Wortlaut** des § 2 Nr. 1 MsbG erfolgt ein Verweis auf eine konkret genannte Fassung des EEG 2014 bzw. des KWKG – nämlich das *„Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)“*. Es handelt sich bei den Gesetzeszitaten um die jeweiligen Vollzitate der gesetzlichen

Regelwerke, was für einen statischen Verweis<sup>1</sup> auf genau diese Fassung des EEG 2014<sup>2</sup> bzw. des KWKG spricht.

Aus **rechtsförmlichen Gründen** ist zudem davon auszugehen, dass auch bei den nachfolgenden Verweisen aus dem MsbG auf das „*Erneuerbare-Energien-Gesetz*“ bzw. das „*Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*“ jeweils die in § 2 Nr. 1 MsbG genannte Gesetzesfassung gemeint ist. Wenn das Vollzitat in § 2 Nr. 1 MsbG zum ersten Mal im MsbG verwendet wird, so ist es bei wiederholten Verweisen innerhalb des MsbG ausreichend, dass der Zitiername des EEG („*Erneuerbare-Energien-Gesetz*“) bzw. des KWKG („*Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*“) genannt wird.<sup>3</sup> Somit ist also für alle weiteren Nennungen des „*Erneuerbare-Energien-Gesetz*“ bzw. „*Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*“ im MsbG festgelegt, dass sich der Gesetzgeber des MsbG auf die in § 2 Nr. 1 MsbG jeweils konkret genannten Gesetzestextfassungen bezieht (statische Verweisung<sup>4</sup>).

Darüber hinaus waren das auch die Gesetzestexte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MsbG am 02.09.2016 gegolten haben. Der Gesetzgeber hat sich daher bei Erlass des MsbG bewusst dafür entschieden, dass nur auf die (damals) geltende Rechtslage Bezug genommen wird. Dies zeigt sich unter anderem auch im Rahmen der **Gesetzesbegründung**: So nimmt der Gesetzgeber im Rahmen der Begründung zu § 29 MsbG ausdrücklich auf § 5 Nr. 22 EEG 2014 Bezug.<sup>5</sup>

#### b. Auswirkungen des statischen Verweises vom MsbG auf das EEG

Ob hinsichtlich des Anlagenbegriffs auf die Begriffsbestimmung im oben genannten EEG 2014 oder auf das derzeit geltende EEG 2017 zurückzugreifen ist, hat Auswirkungen auf PV-Anlagen, nicht jedoch auf Biogasanlagen:

---

<sup>1</sup> Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 240 iVm. 169.

<sup>2</sup> Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/EEG-160101-151221.pdf> (3/2020).

<sup>3</sup> Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 171.

<sup>4</sup> Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 239 ff.

<sup>5</sup> BR-Drs. 543/15, S. 137/138.

Der statische Verweis vom MsbG auf das konkret genannte EEG 2014<sup>6</sup> hätte insbesondere Auswirkungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, da der BGH in dem Urteil vom 04.11.2015 (BGH VIII ZR 244/14) entschieden hat, dass das einzelne PV-Modul nicht mehr als eigene Anlage, sondern als bloßes Einzelteil einer Gesamtanlage anzusehen sei. Allerdings hat der Gesetzgeber im EEG 2017 explizit „*klargestellt*“, dass jedes Modul eine eigenständige Anlage ist.<sup>8</sup>

Bei Biogasanlagen indessen ergäben sich aus der Bezugnahme auf den Anlagenbegriff des EEG 2014<sup>9</sup> oder des EEG 2017 keine Unterschiede. § 3 Nr. 1 EEG 2017 unterscheidet sich von § 5 Nr. 1 EEG 2014<sup>10</sup> lediglich durch die Modifikation für Solaranlagen („*wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist*“).

EEG 2014 (Fassung 21.12.2015) <sup>11</sup> § 5 Nr. 1	EEG 2017 § 3 Nr. 1
„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas;  als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,	„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, <b>wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist</b> ;  als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,

Für Biogasanlagen bleibt damit in Bezug auf den Anlagenbegriff das Urteil des BGH vom 23.10.2013 (Az. VIII 262/12) zu berücksichtigen. Diesbezüglich hat der BGH entschieden, dass dem EEG ein weiter Anlagenbegriff zugrundeliegt. Daraus

<sup>6</sup> Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/EEG-160101-151221.pdf> (3/2020).

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/8860, S. 182.

<sup>8</sup> Von *Richthofen*, in: Baumann/ Gabler/ Günther (Hrsg.), EEG. Handkommentar, 2020, § 3 (Nr. 1) Rn. 15 f.

<sup>9</sup> Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/EEG-160101-151221.pdf> (3/2020).

<sup>10</sup> Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/EEG-160101-151221.pdf> (3/2020).

<sup>11</sup> Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/EEG-160101-151221.pdf> (3/2020).

ergibt sich, dass nicht jede technisch selbstständige Einrichtung eine (eigene) Anlage darstellt, sondern unter einer Anlage (nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009) „die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen“<sup>12</sup> ist.

---

<sup>12</sup> BGH vom 23.10.2013 (Az. VIII 262/12), 1. Leitsatz.

**Ad 2 a: Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszu-legen?**

§ 55 Abs. 3 MsbG normiert, dass die „Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt [...] durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung“ erfolgt. Unter einer Zählerstandsgangmessung wird gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 27 MsbG „die Messung einer Reihe viertelstündig ermittelter Zählerstände von elektrischer Arbeit und stündlich ermittelter Zählerstände von Gasmengen“ verstanden.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MsbG „hat“ der grundzuständige Messstellenbetreiber, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen (im Sinne des § 2 Nr. 11 MsbG) an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten, wenn Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW betrieben werden. Der grundzuständige Messstellenbetreiber „kann“ dies unter den genannten technischen und wirtschaftlichen Anforderungen bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt tun.

**Inbesondere:**

- a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrunde zu legen?**

In diesem Zusammenhang stellt sich wiederum die grundsätzliche Frage, wie die Verweise aus dem MsbG auf andere gesetzliche Regelwerke zu verstehen sind. Für den Verweis auf „Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ... mit einer installierten Leistung von über 100 kW“ bzw. „Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt“ klärt sich das im Rahmen des § 2 Nr. 1 MsbG: Es wird auf das EEG 2014 „vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist“<sup>13</sup>, verwiesen. Dementsprechend wäre in Bezug auf die Begriffsbestimmung der in-

<sup>13</sup> Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/EEG-160101-151221.pdf> (3/2020).

stallierten Leistung nicht auf § 3 Nr. 31 EEG 2017, sondern auf § 5 Nr. 22 EEG 2014 zurückzugreifen.

Dafür spricht auch die **Gesetzbeurteilung zum MsbG**. Der Begriff der installierten Leistung wird zwar nicht im MsbG, allerdings in der **Gesetzesbeurteilung zum MsbG** konkretisiert: „*die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann*“.<sup>14</sup> Es wird zudem auch noch explizit darauf verwiesen, dass auf die Definition aus § 5 Nr. 22 EEG 2014 zurückgegriffen werden kann.<sup>15</sup>

Bei der Bestimmung der installierten Leistung sind insbesondere sog. Reserve-BHKWs, welche nur während einer Revisionsphase zur Anwendung kommen, nicht zu berücksichtigen.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> BR-Drs. 543/15, 137.

<sup>15</sup> BR-Drs. 543/15, 137/138.

<sup>16</sup> BT-Drs. 17/6071, S. 61; *von Richthofen*, in: Baumann/ Gabler/ Günther (Hrsg.), EEG. Handkommentar, 2020, § 3 (Nr. 31) Rn. 253.

**Ad 2 b: Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszu-legen? Insbesondere:**

**b) Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzu-wenden?**

§ 55 MsbG enthält selbst keine Zusammenfassungen. Dagegen enthält § 29 MsbG in dessen Abs. 4 eine Regelung zur Zusammenfassung.

Nach § 29 Abs. 4 MsbG sind nach dessen **ausdrücklichem Wortlaut** nur „§ 21 Abs. 4“ MsbG und „§ 9 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ zu beachten:

Nach § 21 Abs. 4 MsbG ist es möglich, dass die Anforderungen nach § 21 Abs. 1 MsbG (also die Mindestanforderungen an ein intelligentes Messsystem) auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway realisiert werden können, wenn sich an einem Netzanschluss mehrere Zählpunkte befinden.

Hinsichtlich des Verweises auf „§ 9 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ wurde aufgrund des statischen Verweises in § 2 Nr. 1 MsbG auf das dort genannte EEG 2014<sup>17</sup> Bezug genommen. § 9 Abs. 3 EEG 2014 adressiert ausdrücklich nur „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“. Folglich ist bereits nach dem Wortlaut eine Zusammenfassung einer PV-Anlage mit einer Biogasanlage nach dieser Norm ausgeschlossen. Da § 29 Abs. 4 MsbG zudem nur auf § 9 Abs. 3 EEG 2014 und nicht auch auf die entsprechende Generatoren-bezogene Norm – nämlich § 32 EEG 2014 – Bezug nimmt, ist infolge eines **Umkehrschlusses** § 32 EEG 2014 gerade nicht anzuwenden.

Darüber hinaus können nach § 32 Abs. 1 EEG 2014 mehrere Anlagen – unter Berücksichtigung verschiedener weiterer Voraussetzungen – zwar als eine Anlage fingiert werden, dies gilt nach dem ausdrücklichen Wortlaut allerdings „*ausschließlich*“ zum Zweck der Ermittlung des Vergütungsanspruchs. Als Sonderregelung ist weder § 32 Abs. 1 EEG 2014 noch § 24 Abs. 1 EEG 2017 in analoger Anwendung auf den Messstellenbetrieb übertragbar.

---

<sup>17</sup> Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/EEG-160101-151221.pdf> (3/2020).

**Ad 3: Muss bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kW<sub>p</sub> bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kW<sub>p</sub>**

- a) gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur unter den in der Empfehlung 2014/31 Leitsatz 6 genannten Voraussetzungen ein Erzeugungszähler vorgehalten werden?**
- b) ggf. gemäß MsbG stets ein Erzeugungszähler vorgehalten werden?**

Zu dieser Fragestellung, welche ausschließlich die Eigenversorgung bei einer PV-Installation adressiert, gibt der Fachverband Biogas e.V. keine Stellungnahme ab.

**Ad 4: Kann gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?**

Bei den Verweisen vom EEG bzw. KWKG auf das „*Messstellenbetriebsgesetz*“ handelt es sich um dynamische Verweise, sodass die jeweils geltende Rechtslage des MsbG zu beachten ist (dazu unter a). Dabei widersprechen sich MsbG und die Möglichkeit des § 24 Abs. 3 EEG 2017 nicht (dazu unter b.).

a. Dynamischer Verweis vom EEG bzw. KWKG auf das MsbG

Für Anlagen, auf die das EEG 2017 anzuwenden ist, bestimmt unter anderem § 10a EEG 2017, dass das „*Messstellenbetriebsgesetz*“ anzuwenden ist. Verweisen aus dem EEG 2017 oder KWKG<sup>18</sup> auf das MsbG ist gemeinsam, dass sie allgemein und ohne weiteren konkretisierenden Zusatz auf das „*Messstellenbetriebsgesetz*“ Bezug nehmen. Dabei handelt es sich bei dem Zitat „*Messstellenbetriebsgesetz*“ um den Zitiernamen des „*Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen – Messstellenbetriebsgesetz*“. Wird bei Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die sich an spezielle Personengruppen richten (wie beim EEG und KWKG), zum Beispiel bei Verweisungen innerhalb des gleichen Rechtsgebiets, statt des Vollzitats lediglich der Zitiername verwendet, so handelt es sich dabei automatisch um eine **dynamische Verweisung** (auch gleitende Verweisung genannt)<sup>19</sup>; wenn der Gesetzgeber dies so nicht wolle, müsse er anders formulieren.<sup>20</sup> Damit sollen im Rahmen des EEG 2017 und KWKG die Vorschriften des MsbG in der jeweils aktuellen Fassung und Zugrundelegung der aktuell geltenden Rechtslage Berücksichtigung finden.

<sup>18</sup> Verweise aus einzelnen EEG-Fassungen bzw. aus dem KWKG auf das „*Messstellenbetriebsgesetz*“ finden sich etwa in § 9 Abs. 7 Satz 1 EEG 2017, § 10a EEG 2017, § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 3 Satz 4 EEG 2017, § 61l Abs. 1b Nr. 1 Buchst. a EEG 2017, § 9 Abs. 8 EEG 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.) oder § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG.

<sup>19</sup> Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 243.

<sup>20</sup> Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 172.

b. Kein Widerspruch zwischen § 24 Abs. 3 EEG 2017 und dem MsbG

Nach dem EEG ist es für die Ermittlung der Vergütung (Teil 3 Abschnitt 2) nicht zwingend erforderlich, dass jede Anlage über eine Messeinrichtung verfügt. Mehrere gleichartige Anlagen können nach dem EEG auch über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet und die Zahlungen dann anhand der installierten Leistung aufgeteilt werden. § 24 Abs. 3 EEG 2017 eröffnet lediglich die Möglichkeit einer Abrechnung über eine gemeinsame Messeinrichtung („können“).

Vielmehr ist in § 8 MsbG bestimmt, dass der Messstellenbetreiber im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, (angemessene<sup>21</sup>) Anzahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen bestimmt. Dieses Bestimmungsrecht des Messstellenbetreibers sieht zum einen kein Mitspracherecht des Betroffenen vor. Zum anderen umfasst es infolge des Verweises in § 10a EEG 2017 sowohl Bezugs- als auch Erzeugungszähler.<sup>22</sup>

Zudem ist auch bei der Festlegung der Anzahl der Smart-Meter-Gateways im Rahmen des § 8 MsbG § 21 Abs. 4 MsbG zu berücksichtigen.<sup>23</sup> Danach können Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway realisiert werden, wenn sich an einem Netzanschluss mehrere Zählpunkte befinden.

Das EEG 2017 und das MsbG widersprechen sich an dieser Stelle nicht.

---

<sup>21</sup> *Vom Wege*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht – Band 4: MsbG, 4. Aufl. 2017, § 8 Rn. 3 und Rn. 13 ff.; *Schwab*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt (Hrsg.), MsbG, 2018, § 8 Rn. 8 und Rn. 11 ff.

<sup>22</sup> *Vom Wege*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht – Band 4: MsbG, 4. Aufl. 2017, § 8 Rn. 9; *Schwab*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt (Hrsg.), MsbG, 2018, § 8 Rn. 9.

<sup>23</sup> *Vom Wege*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht – Band 4: MsbG, 4. Aufl. 2017, § 8 Rn. 10; *Schwab*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt (Hrsg.), MsbG, 2018, § 8 Rn. 10.

**Ansprechpartner**

René Walter  
Referatsleiter Energierecht und –handel  
Tel. +49 (0)8161 9846-60  
rene.walter@biogas.org

Dr. Andrea Bauer  
Fachreferentin Energierecht und –handel  
Tel. +49 (0)8161 9846-60  
andrea.bauer@biogas.org